

TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen

Verlautbart im Mitteilungsblatt vom 7. Oktober 2009, 1. Stück, Nr. 4, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 18.04.2018, 14. Stück, Nr. 92.2, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 wird folgender Abs. 3 eingefügt:*

„(3) Für alle nicht von § 61 Abs. 3 UG erfassten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen wird eine abweichende besondere Zulassungsfrist festgesetzt. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 5. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 5. Februar jeden Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig an der Universität Klagenfurt einlangen.“

2. *§ 2 Abs. 1 zweiter und dritter Satz lauten:*

„Sie bzw. er wird durch die Vizestudienrektorin bzw. den Vizestudienrektor in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der Universitätslehrgänge unterstützt und vertreten. In den Angelegenheiten der Universitätslehrgänge wird sie bzw. er durch die Vizestudienrektorin für Weiterbildung bzw. den Vizestudienrektor für Weiterbildung unterstützt und vertreten.“

3. *In § 2 Abs. 2, 3, und 4 werden die Begriffe „Vizestudienrektorin“ und „der Vizestudienrektor“ durch die jeweils grammatikalisch korrekte Mehrzahlform ersetzt.*

4. *In § 2 Abs. 5 Z 29 und 30 wird jeweils die Wortfolge „akademischer Grade“ durch „akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen“ ersetzt. In Z. 29 entfällt weiters der Verweis „iVm § 22a Abs. 4“.*

5. *In § 2 Abs. 5 Z 33 entfällt die Wendung „die Dekaninnen und Dekane bzw. das Rektorat (§ 22a Abs. 3 und 4),“.*

6. *§ 9 Abs. 3 lautet:*

„(3) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Für alle Studien mit Ausnahme der Lehramtsstudien, der Double Degree- und der Joint Degree-Programme sind gebundene Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 20 v.H. der Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen.“

7. *In § 15 Abs. 5 wird die Wendung „§ 59 Abs. 2 Z. 6 des Hochschulgesetzes, BGBl I Nr. 30/2006, idgF“ ersetzt durch „§ 77 Abs. 4 UG“.*

8. *In § 18 Abs. 2 werden die beiden letzten Sätze in einen neuen Abs. 2a verschoben und um einen zusätzlichen Satz ergänzt. Abs. 2a lautet:*

„(2a) Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig. Die Bestellung einer zweiten Betreuerin bzw. eines zweiten Betreuers ist vorzunehmen, wenn die Arbeit im Rahmen eines Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Programmes verfasst wird und eine zweite Betreuerin bzw. ein zweiter Betreuer vertraglich vorgesehen ist. Die Satzungsbestimmungen gelten im Übrigen gleichermaßen für die zweite Betreuerin bzw. den zweiten Betreuer.“

9. *Nach § 18 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:*

„(7) Sollten gem. Abs. 2a zwei Betreuer bzw. Betreuerinnen bestellt worden sein, ist die Master- bzw. Diplomarbeit von beiden zu beurteilen. Beurteilt eine oder einer der beiden die Arbeit negativ, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Arbeit durch eine dritte Person, die die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt, beurteilen zu lassen. Liegen zwei negative Beurteilungen vor, ist das Ergebnis negativ. In allen anderen Fällen erfolgt die Beurteilung aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. Wenn unterschiedliche Benotungsvorschläge vorliegen, ist das arithmetische Mittel aus den vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis größer als ,5 aufzurunden ist. Für gemeinsame Studienprogramme (Joint-, Double- oder

Multiple-Degree-Programme) gelten diesbezüglich die in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung allenfalls getroffenen Regelungen.“

10. *Nach § 18 Abs. 7 (neu) wird folgender Abs. 8 eingefügt:*

„(8) Die im Curriculum eines Universitätslehrganges mit Mastergrad vorgesehene abschließende schriftliche Arbeit („Master Thesis“) ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich als auch methodisch vertretbar zu bearbeiten. Auf diese Arbeiten sind die rechtlichen Bestimmungen für die in den ordentlichen Studien abzufassenden Masterarbeiten anzuwenden.“

11. In § 21 Abs. 8 entfällt der dritte Satz.

12. *In § 21 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:*

„Das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Weiterbildungskommission kommt auch der Vizestudienrektorin für Weiterbildung bzw. dem Vizestudienrektor für Weiterbildung und der Stabsstelle Qualitätsmanagement sowie bei Beschlüssen über Curricula all jenen Personen und Stellen zu, denen gemäß Abs. 7 ein Stellungnahmerecht zukommt.“

13. *In § 22 Abs. 1 wird in Z. 6 der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 7 eingefügt:*

„7. Bestimmungen über das Thema der Master Thesis, sofern eine solche abzufassen ist.“

14. *In § 22 Abs. 3 entfällt Z. 1. Die Z. 3, 4, 5 und 6 werden zu den Z. 1, 2, 3, und 4.*

15. *§ 22a Abs. 3 Z. 1 lautet:*

„1. Organisation des jeweiligen Lehrangebots unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Lehrveranstaltungsfeedbacks durch Studierende sowie Verwaltung des Lehrbudgets,“

16. *§ 22a Abs. 3 Z. 5 lautet:*

„5. Überprüfung der Anträge auf Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse.“

17. *§ 22a Abs. 4 entfällt.*

18. *§ 22a Abs. 6 erster Satz entfällt. Im zweiten Satz wird nach dem Begriff „Universitätslehrers“ die Wortfolge „mit Lehre in Universitätslehrgängen“ eingefügt.*

19. *In § 22a wird folgender Absatz 7 eingefügt:*

„(7) Anträge auf Zulassung zu Universitätslehrgängen sind der Vizestudienrektorin für Weiterbildung bzw. dem Vizestudienrektor für Weiterbildung zur Prüfung vorzulegen.“

20. *In § 23 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Begriff „Senates“ ein Beistrich eingefügt und die dann anschließende Wortfolge durch „der gem. § 21 Abs. 3 lit. a) zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan sowie der Vizestudienrektorin für Weiterbildung bzw. dem Vizestudienrektor für Weiterbildung zu übermitteln“ ersetzt.*

21. *In § 25 wird folgender Abs. 26 eingefügt:*

„(26) Die § 1, § 2, § 15 Abs. 5, § 18 Abs. 2a und Abs. 7, § 21 Abs. 8 und Abs. 9, § 22 Abs. 1 und Abs. 3, § 22a und § 23 Abs. 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 16.05.2018, 16. Stück, Nr. 103, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 18 Abs. 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 16.05.2018, 16. Stück, Nr.103, gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ab dem WS 2018/19 zum Universitätslehrgang zugelassen werden. Änderungen von Curricula für Universitätslehrgänge, die aufgrund der im Mitteilungsblatt vom 16.05.2018, 16. Stück, Nr. 103 verlautbarten Satzungsänderungen erforderlich sind, sind bis 30. Juni 2019 zu verlautbaren.“